



HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schladen-Werla für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.679.600	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.515.200	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	35.800	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.975.900	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.383.700	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	813.600	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.324.600	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.018.200	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.655.200	Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.807.700	Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.363.500	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.511.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.050.000 Euro festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen des § 117 Abs. 1 NKomVG werden Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro je Einzelfall angesehen.

Als Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden Auszahlungen oberhalb eines Betrages von 750.000 Euro angesehen.

Schladen, den 14.12.2022

Der Bürgermeister

(Memmert)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schladen-Werla

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wolfenbüttel am 17.01.2023 unter dem Aktenzeichen I/104 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.01.2023 bis 03.02.2023

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schladen-Werla, Am Weinberg 8, Haus D, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schladen-Werla, den 17.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Memmert